

**Replik.** Nicht nur die Arbeit der Staatsanwaltschaften gilt es sachlicher zu diskutieren, sondern auch die Tätigkeiten der Gerichte.

## Auch Richter sind manipulierbar

VON NIKOLAUS LEHNER

Staatsanwalt Bernd Ziska hat in einem Gastkommentar in der „Presse“ (8. 9.) zu Sachlichkeit aufgerufen. Seine Forderung, über die Tätigkeiten der Staatsanwaltschaften zu diskutieren, ergänze ich dahingehend, dass auch die Tätigkeiten der Gerichte zu diskutieren sind.

Journalisten sind im Regelfall keine Juristen. Sie schreiben aber bewusst pointiert und damit für die Leser verständlicher als die Justizbehörden. Die zugegebenermaßen unscharfe Formulierung „illegal“ durch die Medien ist jedoch vergleichbar mit der spontanen Verwendung des Wortes „Skandal“ durch Generalsekretär Christian Pilnacek wegen einer voreilig bewilligten Hausdurchsuchung durch den Rechtsschutzrichter und des Vollzugs durch die Staatsanwältin.

Es liegt in der Natur des Menschen, zu generalisieren, bzw. Medienkonsumenten ziehen oft voreilig unberechtigte Schlüsse. Als naheliegendes Beispiel sei auf die bekannte wichtige Norm im Gesetz verwiesen, wonach bei Vorliegen von mehreren Vorstrafen vorerst die Staatsanwaltschaft und in der Folge das Gericht es als wahrscheinlich ansehen, dass der Täter auch dieses Delikt begangen hat.

Was den Journaldienst anbetrifft, ging Staatsanwalt Ziska wohlweislich nicht darauf ein, warum die Staatsanwaltschaft die Causa BVT über den Journalrichter abgewickelt hat und nicht über den zuständigen Rechtsschutzrichter. Dies wird dann so gehandhabt, wenn man vermeiden will, dass ein Journalrichter den Antrag ohne genaue Prüfung bewilligt. In der Praxis geht das sogar so weit, dass die Staatsanwaltschaft den Stampiglien-Beschluss ihrem Antrag beilegt.

### Jahrzehntelange Praxis

Natürlich kann der Rechtsschutzrichter im Vertrauen auf den Staatsanwalt eher so vorgehen als ein Journalrichter. Der nunmehrige Vorwurf an den Journalrichter ist zwar formal richtig, aber es ist eine jahrzehntelange Praxis. Dazu kommt, dass zwar von Journalrichtern eine intensive Prüfung der Aktenlage vorausgesetzt wird, deren Entlohnung aber gleichzeitig miserabel ist. Es muss daher endlich eine korrekte Bezahlung erfolgen, weil man von Journalrichtern ja auch erwartet, dass sie Akten genau prüfen. Der Rechtsschutzrichter hat eine Kontrollfunktion, daher ist die bisherige Praxis in der Justiz im Interesse aller Beteiligten zu ändern.

### Weisungen relativ selten

Was die Weisungsproblematik anbetrifft: Jeder Staatsanwalt kennt die Rechtsansicht der jeweils oberen Instanz oder glaubt sie zu kennen. Er hält sich bei seiner Entscheidung in der Regel daran. Deshalb sind Weisungen relativ selten. Dieses Problem ist nur dann aktuell, wenn der (berechtigte) Verdacht der Einflussnahme des Justizministers besteht. Inzwischen muss jede Weisung dokumentiert werden.

Die Aufzählung der Kontrollmechanismen für staatsanwalt-schaftliches Handeln ist korrekt, allerdings ist die Durchschlagskraft nicht immer gegeben.

Die Behauptung von Staatsanwalt Ziska hinsichtlich des „strikten Objektivitätsgebots“ ist nur theoretisch richtig. In der Praxis kann von einer Staatsanwaltschaft dann keine Objektivität eingefordert werden, wenn eine engagierte Verteidigung glaublich im Interesse des Klienten, aber auch der Öffentlichkeit zwar mit legalen Mitteln, aber doch ins Persönliche übergreifend, tätig wird.

Jeder Journalist, Richter und Staatsanwalt ist als Mensch beeinflussbar und daher auch durch Medien manipulierbar. Es ist daher für die Aufklärung des BVT-Falls sehr bedeutsam, dass

der parlamentarische Untersuchungsausschuss den Fall objektiv prüft und entscheidet.

Prof. Dr. Nikolaus Lehner (\* 1939 in Wien) war 40 Jahre lang als Rechtsanwalt in Wien tätig, spezialisiert auf Kunst, Kultur und Patientenschutz.

E-Mails an: [debatte@diepresse.com](mailto:debatte@diepresse.com)